

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektromobilität des Landkreises Mainz-Bingen

Der Landkreis Mainz-Bingen fördert den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität im Landkreis und unterstützt damit die klimapolitischen Ziele des Landkreises.

Stand: 01.09.2018

1. Ziel und Zweck

- 1.1. Ziel des Programms ist der Aufbau einer dezentralen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Landkreis Mainz-Bingen durch die Gewährung eines einmaligen Investitionszuschusses.
- 1.2. Das Förderprogramm soll den Umstieg von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu Elektrofahrzeugen erleichtern und damit einen Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Investitionskosten für:

- Anschaffung und Installation einer Wandladeeinrichtung (sog. „WallBox“) oder Standladesäule für Elektrofahrzeuge
- Anschaffung und Installation einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrräder

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1. Grundvoraussetzung ist, dass die beantragte Maßnahme mit Objektstandort (Gebäude oder Freifläche) im Landkreis Mainz-Bingen durchgeführt wird. Der Objektstandort muss sich im Eigentum des jeweiligen Antragstellers befinden. Nießbrauch und Erbbaurecht stehen dem Eigentum gemäß dieser Richtlinie gleich.
- 3.2. Antragsberechtigt sind:
Natürliche Personen, Wohnungseigentümergeinschaften, kommunale Gebietskörperschaften, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹, sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (insb. Vereine, Stiftungen und Genossenschaften)
- 3.3. Der Antragsteller verpflichtet sich für 3 Jahre zum Betrieb der geförderten Ladeeinrichtung mit 100% Ökostrom. Der Zeitraum beginnt mit dem Erhalt der Förderzusage.
- 3.4. Es werden nur durch Fachunternehmer durchgeführte Maßnahmen gefördert.
- 3.5. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und die Anschaffung und Installation gebrauchter Anlagen.

- 3.6. Auf geförderten Ladeeinrichtungen ist ein Aufkleber des Förderungsprogrammes anzubringen. Dieser Aufkleber wird mit der Förderbewilligung versandt.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderhöhe beträgt höchstens 50% der förderfähigen Investitionskosten.
- 4.2. Förderfähige Maßnahmen sind:
 - Anschaffungskosten für die Ladeeinrichtung
 - Fachunternehmerkosten zur Planung und Installation der Ladeeinrichtung
- 4.3. Die maximalen Förderhöhen sind abhängig von der Art der beantragten Maßnahme. Die maximalen Förderhöhen betragen:
 - 2.000 Euro je Wandladeeinrichtung (WallBox)
 - 5.000 Euro je Standladesäule
 - 2.000 Euro je Ladeeinrichtung für Elektrofahrräder
- 4.4. Die maximale Förderhöhe je Objektstandort beträgt höchstens
 - 8.000 Euro für Kommunen
 - 5.000 Euro für alle übrigen Antragsteller
- 4.5. Nicht förderfähig sind:
 - Ladeeinrichtungen, die per Contracting oder Leasing-Vertrag finanziert werden
 - Reparatur- und Instandhaltungskosten
 - Sonstige laufende Kosten

5. Kumulierbarkeit

- 5.1. Die Kombination der Förderung gemäß dieser Richtlinie mit anderen Fördermitteln ist prinzipiell zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt. Die Bestimmungen anderer Förderrichtlinien zur Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln sind jedoch zu beachten.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Der Förderantrag (Anlage 1) muss **vor** dem Abschluss des Anschaffungs- und Installationsvertrages schriftlich bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ) eingereicht werden.
- 6.2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:
 - Angebote und technische Datenblätter

¹ Definition: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen.

- beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Antragstellers oder seines gesetzlichen oder nachweislich bevollmächtigten Vertreters
- ggfs. Kopie des Antrags auf weitere Förderungen bei anderen Fördermittelgebern

6.3. Nach abschließender Prüfung der vollständigen Unterlagen erhält der Antragssteller eine Förderbewilligung.

6.4. Der Antragsteller hat die Ausführung der Maßnahme(n) gemäß dieser Richtlinie innerhalb von 1 Jahr nach Zugang der Förderbewilligung mittels Auszahlungsantrag (Anlage 2) mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Rechnungsunterlagen (Anschaffungskosten incl. Installationskosten)
- Kopie des Öko-Stromvertrags
- Foto der installierten Ladeeinrichtung mit Sichtbarkeit des Aufklebers

6.5. Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise auf das im Auszahlungsantrag angegebene Bankkonto ausgezahlt.

6.6. Die vollständig ausgefüllten Anträge (Förderantrag, Auszahlungsantrag) werden der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

Alle Antragsformulare stehen unter www.mainz-bingen.de zum Download zur Verfügung.

7. Zuwendungsgewährung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei vollständiger Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle behält sich Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

8. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeeinrichtung ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt des Auszahlungsbescheides förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsstelle zu melden und den Förderbetrag anteilig bezogen auf den Zeitablauf seit dem Zugang des Auszahlungsbescheides zurückzahlen.

9. De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der

EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 von 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,- € nicht überschreiten. Daher ist vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist (Anlage 3).

10. Antragsstelle

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim
Tel.: 06132-787- 2173
Fax: 06132-787-2174
www.mainz-bingen.de
holland.hilmar-andreas@mainz-bingen.de

11. Widerruf

Der Widerruf und die Rücknahme der Förderbewilligung und des Auszahlungsbescheides sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Fördervoraussetzungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

12. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger ihn schadlos.

13. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.09.2018 in Kraft.